

**STADT BAD LIEBENZELL  
LANDKREIS CALW**

**GESCHÄFTSORDNUNG  
des  
JUGENDGEMEINDERATES  
BAD LIEBENZELL**

vom 11. November 1996,  
geändert durch die Neufassung der Geschäftsordnung vom 03. Juli 2019

## **1. Aufgaben und Ziele**

Der Jugendgemeinderat ist die Interessenvertretung der Jugendlichen in Bad Liebenzell. Aufgabe des Jugendgemeinderates ist es, in allen, die Jugend betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken und selbst jugendorientierte Angebote zu erstellen.

## **2. Wahlen**

2.1 Die Wahlen zum Jugendgemeinderat finden alle 2 Jahre statt.

2.2 Das aktive und passive Wahlrecht besitzen Jugendliche der Reuchlinschulen, die am Wahltag das 13. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, *bzw. ab Klasse 8*.

Ebenfalls das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle in Bad Liebenzell mit Hauptwohnsitz gemeldeten Jugendlichen, die am Wahltag das 13. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die nicht bereits über die Schulen wahlberechtigt sind („Sonstige“).

2.3 Die Wahlberechtigten der Reuchlinschulen wählen in den Räumlichkeiten der Reuchlinschulen, die Wahlberechtigten der Gymnasien wählen, soweit dies möglich ist, in den Räumlichkeiten der Gymnasien, die sonstigen Wahlberechtigten wählen in den Jugendräumen.

2.4 Aus dem Jugendgemeinderat scheidet aus

- wer zweimal unentschuldigt an einer Jugendgemeinderatssitzung fehlt  
oder

- wer nicht mehr mit Hauptwohnsitz in Bad Liebenzell gemeldet ist. Hiervon ausgenommen sind die Jugendlichen der Reuchlinschulen. Die als Vertreter einer Schule gewählten Mitglieder bleiben auch nach Verlassen der Schule bis zum Ende der Amtsperiode im Jugendgemeinderat.

Scheidet ein Jugendgemeinderat aus dem Gremium aus, rückt der Kandidat der entsprechenden Liste mit der nächsthöheren Stimmenanzahl nach.

## **3. Zusammensetzung**

3.1 Der Jugendgemeinderat setzt sich aus 14 Mitgliedern zusammen. Deren Anzahl verringert sich, wenn kein/e Kandidaten/innen nachrücken. Der Vorsitz wird aus den Reihen der Jugendgemeinderäte/Innen gewählt. Den Vorsitz haben die Sprecher/innen. Das Stadtjugendreferat und die Stadt unterstützen den Jugendgemeinderat. Ein Vertreter der Stadt wird zu den Sitzungen des JGR eingeladen.

3.2 Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und zwei Stellvertreter/innen, die zugleich als Vertreter in den Dachverband der Jugendgemeinderäte entsandt werden.

## **4. Ausschüsse/Arbeitskreise**

Bei Bedarf kann der Jugendgemeinderat für seine Arbeit Ausschüsse/Arbeitskreise bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete und Angelegenheiten vorübergehend oder auf Dauer übertragen.

Ein Ausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in, die/der dem Jugendgemeinderat Bericht erstattet.

## **5. Sitzungen**

Der Jugendgemeinderat legt den Termin für seine Sitzungen zu Beginn einer neuen Amtsperiode fest. Öffentliche Sitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Jahr, einzuberufen.

## **6. Teilnahmepflicht**

6.1 Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates und der Ausschüsse teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Sprecher des Jugendgemeinderates unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.

6.2 Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, zu den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor Beendigung verlassen, hat es sich beim Vorsitzenden abzumelden.

## **7. Pflicht des Jugendgemeinderates**

Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind dazu verpflichtet, ihr Amt uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen.

## **8. Verhandlungsgegenstände**

8.1 Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen der Mitglieder des Jugendgemeinderats gestellt. Die Verwaltung kann bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.

8.2 Anträge zur Tagesordnung müssen in der Regel mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin bei dem/der Sprecher/in des Jugendgemeinderates eingereicht werden.

### **9. Öffentlichkeitsarbeit**

9.1 Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Pressebeauftragten. Dieser ist zuständig für die Darstellung der Jugendgemeinderatsarbeit in der Öffentlichkeit. Für die Öffentlichkeitsarbeit kann auch ein Ausschuss gebildet werden.

9.2 Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Sozial-Mediabeauftragten. Dieser ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit im Internet. Für die Öffentlichkeitsarbeit im Internet kann auch ein Ausschuss gebildet werden.

### **10. Kassenwart/Kassenwärtin**

*Zur Buchführung der Ein- und Ausgaben bei Veranstaltungen wird aus den Reihen des Jugendgemeinderates ein Kassenwart/eine Kassenwärtin gewählt.*

### **11. Abstimmungen**

Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung und sonstigem ist eine einfache Mehrheit der *anwesenden* Mitglieder des Jugendgemeinderates erforderlich.

### **12. Niederschriften**

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Jugendgemeinderates ist ein Protokoll anzufertigen. Der Jugendgemeinderat wählt hierzu aus seiner Mitte eine/n Schriftführer/in und eine/n Stellvertreter/in.

### **13. Verfahren mit dem Gemeinderat**

13.1 Die Mitglieder des Jugendgemeinderats sind an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu beteiligen.

13.2 Der Vorsitzende hat den Sprechern des Jugendgemeinderats bei Wortmeldungen Rederecht einzuräumen.

13.3 Vor Beschlussfassung über Planungen und Vorhaben im Gemeinderat, welche die Interessen der Jugendlichen berühren, sind die Mitglieder des Jugendgemeinderats anzuhören.

13.4 Auf Antrag des Jugendgemeinderats ist ein Verhandlungsgegenstand, der die Interessen der Jugendlichen berührt, spätestens in der übernächsten Sitzung auf die Tagesordnung des Gemeinderats zu setzen.

### **14. Logo**

Der Jugendgemeinderat besitzt ein einheitliches Logo mit dem er bei Veranstaltungen, im Stadtboten und bei Aktionen auftritt.

### **15. Inkrafttreten**

Die Neufassung der vom Jugendgemeinderat beschlossenen Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Stadtboten der Stadt Bad Liebenzell in Kraft.

Bad Liebenzell, den 02. Juli 2019

Vorsitzende/r  
Jugendgemeinderat